



# Satzung des Bezirksverband Bergheim-Nord 1948 e.V.

Fassung vom 5. März 2023

## Inhalt

§1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit .....	3
§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben .....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beiträge und Umlagen .....	4
§ 5 Organe des Bezirksverbandes .....	4
§ 6 Vertreterversammlung .....	4
Zuständigkeit der Vertreterversammlung .....	5
§ 7 Bruderrat des Bezirksverbandes .....	6
Mitglieder des Bruderrates.....	6
Zuständigkeiten des Bruderrates.....	6
§ 8 Bezirksvorstand .....	6
Zusammensetzung des Bezirksvorstandes .....	6
Aufgaben des Bezirksvorstandes .....	7
Wahl/Bestellung der Vorstandsmitglieder .....	8
Regelungen für Verträge / Aufträge .....	8
Haftung des Vorstandes.....	9
§ 9 Vergütungen für Tätigkeiten im Bezirksverband.....	9
§ 10 Bezirkskönig .....	9
§ 11 Kassenprüfer.....	9
§ 12 Funktionsbezeichnungen.....	9
§ 13 Sportschießen .....	9
§ 14 Schiedsgerichtsordnung .....	10
§ 15 Datenschutz .....	10
§ 16 Satzungsänderungen .....	10
§ 17 Auflösung.....	10
§ 18 Inkrafttreten .....	11

## **§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit**

Der Zusammenschluss der im Bereich Bergheim-Nord dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. - nachstehend „Bund“ genannt - angeschlossenen

Schützenbruderschaften trägt den Namen „Bezirksverband-Bergheim-Nord im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften“ (Ordnungsnummer 30100) - nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) als rechtsverbindlich an.

Der Sitz des Bezirksverbandes ist Bergheim.

Der Bezirksverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (Vereinsregister 300933) eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Gemeinnützigkeit

Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben**

Der Bezirksverband ist eine Vereinigung von Schützenbruderschaften sowie der Schützenjugend des Bezirksverbandes Bergheim-Nord (Städte Bedburg, Bergheim und Elsdorf), die sich den Grundsätzen des Bundes verpflichtet haben und ist fester Bestandteil des „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften – Diözesanverband Köln e.V.“.

Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Bezirksverband darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Vereine / Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften lautet der Leitsatz des Bezirksverbandes „Für Glaube, Sitte und Heimat“.

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes stellt sich der Bezirksverband folgende Aufgaben:

**Förderung der Religion durch Bekenntnis des Glaubens** im Rahmen des Ausgleichs konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

**Zum Schutz der Sitte und zur Förderung des Sports** durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

**Liebe zur Heimat** durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahnenschwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums unter anderem durch die Veranstaltung von Königsbällen und Umzügen.

**Förderung der Jugendhilfe** durch Jugendarbeit mit Schüler- und Jungschützen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften / Gilden / Gesellschaften / Vereine aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sind und nicht Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirkvorstand, zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

## **§ 4 Beiträge und Umlagen**

Die Schützenbruderschaften zahlen zur Finanzierung des Bezirksverbandes einen Beitrag, der in der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Bezirkvorstandes festgelegt wird. Die Schützenbruderschaften sind verpflichtet zu den festgelegten Zeiten und Zahlungsformen den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 5 Organe des Bezirksverbandes**

Die Organe des Bezirksverbandes sind  
die Vertreterversammlung  
der Bruderrat  
der Vorstand

Das Verfahren der Organe der Bezirksverbandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.  
Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 6 Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung besteht aus den Vorsitzenden (Brudermeister, Präsidenten etc.) oder einem bestellten Vertreter der dem Verband angehörenden Schützenbruderschaften mit Sitz und Stimme.

Hat eine Bruderschaft mehr als 50 Mitglieder, so hat sie für jede weitere angefangene 50 Mitglieder eine Zusatzstimme. Grundlage der Bemessungsgrenze ist die Mitgliedermeldung an den Bund. Zudem haben die in § 8 Abs. 2 unter a – f genannten Mitglieder des Bezirkvorstandes in der Vertreterversammlung Sitz und Stimme, die unter g – l genannten im Falle der Verhinderung

des jeweiligen ordentlichen Vorstandsmitgliedes. Der Bezirkspräses und die Ehrenmitglieder sowie der amtierende Bezirkskönig haben beratendes Stimmrecht.

Die Bezirksvertreterversammlung tritt möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen.

Die Einladung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung zu erfolgen. Die Tagungen sind verbandsöffentlich. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Tagung (Datum des Poststempels) schriftlich begründet einzureichen. Verspätete Anträge können nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Vertreterversammlung ist - abgesehen von der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Bezirksverbandes - bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig.

Die Änderung der Satzung und der Auflösungsbeschluss – letzteres nur nach Zustimmung durch den Bund - können nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigten Mitglieder der Schützenbruderschaften mit 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen. Sind in der Vertreterversammlung, die über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung entscheiden soll, nicht mindestens 2/3 der Vertreter anwesend, so ist eine neue Vertreterversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Über Ort, Zeit, Anwesenheit, Anträge und Beschlüsse ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und der folgenden Tagung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Bruderschaften haben in der Vertreterversammlung nur dann Stimmrecht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Vertreterversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens vor Beginn der Vertreterversammlung nachweislich erfüllt ist. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung hat der Bezirksbundesmeister eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen.

### Zuständigkeiten der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- Bestätigung der durch den Bruderrat erfolgten Wahl des Bezirksbundesmeisters
- die Wahl des Bezirksvorstandes (Ausnahmen: Der Bezirkssjungschützenmeister und der Bezirksschießmeister sowie deren Stellvertreter werden durch den Bruderrat bestätigt),
- die Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Auflösung des Verbandes.

## **§ 7 Bruderrat**

### Mitglieder des Bruderrates

Im Bruderrat sind die Schützenbruderschaften durch ihren Brudermeister/Vorsitzenden/Präsidenten vertreten, die Sitz und Stimme haben. Im Verhinderungsfall eines Brudermeisters hat dessen Stellvertreter Sitz und Stimme im Bruderrat.

Die in § 8 Abs. 2 unter a – f genannten Mitglieder des Bezirksvorstandes haben ebenfalls Sitz und Stimme im Bruderrat, die unter g – l genannten im Falle der Verhinderung des jeweiligen ordentlichen Vorstandsmitgliedes.

Der Bezirkspräses und die Ehrenmitglieder sowie der amtierende Bezirkskönig haben beratendes Stimmrecht.

Eine Schützenbruderschaft hat nur Stimmrecht, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

### Zuständigkeiten des Bruderrates

Der Bruderrat ist zuständig für:

Wahl des Bezirksbundesmeisters. Wahlberechtigt sind die Brudermeister, die geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie der vorher durch den Jungschützenrat gewählte Bezirkjungschützenmeister und der vorher durch die Schießmeisterversammlung gewählte Bezirksschießmeister nach ihrer Bestätigung durch den Bruderrat.

Bestätigung der Wahl des Bezirkjungschützenmeisters durch den Jungschützenrat sowie Bestätigung der Wahl des Bezirksschießmeisters durch die Bezirksschießmeisterversammlung  
Verabschiedung der Beschlussvorlagen

Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstands bei der Leitung des Verbandes, insbesondere die Festigung der Verbindung zwischen den Bruderschaften, dem Diözesanverband und dem Bund sowie die Pflege des Zusammenhalts innerhalb des Verbands.

Koordinierung und tatkräftige Mithilfe bei Veranstaltungen des Bezirks- und des Diözesanverbandes sowie die Förderung und Durchsetzung der Ziele des Bundes.

Der Bruderrat muss jährlich mindestens einmal einberufen werden.

## **§ 8 Bezirksvorstand**

### Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand besteht aus den geborenen Mitgliedern:

dem Bezirkspräses  
den Ehrenmitgliedern  
dem amtierenden Bezirkskönig

den gewählten Mitgliedern:

- a) dem Bezirksbundesmeister
- b) dem Bezirksgeschäftsführer
- c) dem Bezirksschatzmeister

- d) dem Bezirkjungschützenmeister
- e) dem Bezirksschießmeister
- f) dem Bezirkskommandanten
- g) dem stellv. Bezirksbundesmeister
- h) dem stellv. Bezirksgeschäftsführer
- i) dem stellv. Bezirksschatzmeister
- j) dem stellv. Bezirkjungschützenmeister
- k) den weiteren stellv. Bezirksschießmeistern
- l) den weiteren stellv. Bezirkskommandanten und
- m) den bis zu vier Beisitzer.

In Personalunion können auch mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen werden, jedoch ohne Mehrfachstimmrecht.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Bezirksbundesmeister, der stellvertretende Bezirksbundesmeister, der Bezirksgeschäftsführer und der Bezirksschatzmeister.

### Aufgaben des Bezirksvorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

Führung der laufenden Geschäfte,

Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,

Erstattung der Tätigkeitsberichte.

Besondere Aufgabe des Bezirksvorstandes ist weiter die Festigung der Verbindung zwischen den Schützenbruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund, sowie die Koordinierung der Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes. Er setzt sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein.

### Bezirksbundesmeister

Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

### Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen und geistlichen Aufgaben des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes.

### Stellvertretender Bezirksbundesmeister

Der stellvertretende Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle der Verhinderung.

### Bezirksgeschäftsführer

Der Bezirksgeschäftsführer besorgt die Geschäftsführung in den vorgegebenen Angelegenheiten des Verbandes. Zudem fertigt er die Niederschriften über die Sitzungen der Organe des Verbandes.

### **Bezirksschatzmeister**

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Verbandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Vor der Vertreterversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer einzuberufen.

### **Bezirkjungschützenmeister**

Wahl und Aufgabe des Bezirkjungschützenmeisters richtet sich nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ).

### **Bezirksschießmeister**

Dem Bezirksschießmeister obliegt unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirksprinzen- und des Bezirksschülerprinzenschießens.

### **Wahl/Bestellung der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlen finden im ersten Quartal in den Jahren statt, die mit einer Null oder Fünf enden.

Der Bezirksbundesmeister wird vom Bruderrat gewählt, die Wahl bedarf der Bestätigung der Vertreterversammlung

Die Bezirkjungschützenmeister werden vom Bezirkjungschützenrat nach der Satzung des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bruderrates.

Die Bezirksschießmeister werden durch die Schießmeisterversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bruderrates.

Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses, des Bezirkskönigs und der vorstehend genannten Mitglieder des Bezirksvorstandes wird von der Vertreterversammlung gewählt. Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof auf Vorschlag des Bezirksbruderrates ernannt.

### **Regelungen für Verträge / Aufträge**

Verträge im Rahmen der laufenden Geschäfte kann der Bezirksbundesmeister bzw. im Falle seiner Vertretung der stv. Bezirksbundesmeister in jedem Einzelfall bis zum Betrag von 300 € abschließen. Im Übrigen bedürfen Verträge der Unterschrift des Bezirksbundesmeisters bzw. im Falle seiner Vertretung des stv. Bezirksbundesmeisters und eines weiteren Mitglieds des Bezirksvorstandes im Sinne des § 26 BGB. Verträge über 500 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes.

## Haftung des Vorstandes

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 9 Vergütungen für Tätigkeiten im Bezirksverband**

Der Bezirksvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, Aufwandsentschädigungen sind nach Haushaltslage zulässig.

Nach Haushaltslage kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes eine Entschädigung gem. § 3 Nr. 26 -26a EStG an die Mitglieder (§ 3 der Satzung) gezahlt werden.

## **§ 10 Bezirkskönig**

Die Ermittlung und Amtszeit des Bezirkskönigs ergeben sich aus den jeweils gültigen Beschlüssen des Bezirksverbandes.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die von der Vertreterversammlung zu wählenden mindestens 2 Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf 5 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

## **§ 12 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 13 Sportschießen**

Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

Der Bezirksverband übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

## **§ 14 Schiedsgerichtsordnung**

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander sollen vom Beiratsvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die in der Anlage beigegebene Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 10.10.2021 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

## **§ 15 Datenschutz**

Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Beiratsvorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

Vor einer Satzungsänderung ist das zuständige Finanzamt anzufragen, ob die neue Satzung den Richtlinien zur Gemeinnützigkeit entspricht.

## **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen bzw. die Sachwerte des Bezirksverbandes an den „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Rhein-Erft-Kreis“ mit der Maßgabe, dass der „Verband der katholischen Kirchengemeinden im Rhein-Erft-Kreis“ das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen dieser Satzung verwendet. Die Inventarien z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle sollen aufbewahrt werden. Fahnen und Silber werden dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V., Urkunden und Protokolle dem Landes-

archiv NRW oder dem Archiv des Rhein – Erft – Kreises übergeben. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Kreisdechanten und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist.

Im Falle der Neubegründung eines Bezirksverbandes mit gleicher Zielsetzung wäre es wünschenswert, dass die Inventarien dem neu gegründeten Bezirksverband zurückgegeben werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 05.03.2023 beschlossen und tritt mit der Zustimmung durch das Präsidium des Bundes in Kraft.

Bedburg / Bergheim / Elsdorf, den 5. März 2023

Michael Fabricius  
Bezirksbundesmeister

Willibert Weißenberg  
Bezirkskönig

Diakon Hermann – Josef Schnitzler  
Bezirkspräses

Klaus Mödder  
Stellv. Bezirksbundesmeister

Ansgar Mirgeler  
Bezirksgeschäftsführer

Doris Fabricius  
Bezirksschatzmeisterin

St. Sebastianus Angelsdorf

St. Sebastianus Bedburg

St. Sebastianus Bergheim

St. Seb. Berrendorf – Wüllenrath    St. Sebastianus Elsdorf    St. Hubertus Etzweiler

St. Sebastianus Giesendorf

St. Sebastianus Glesch

St. Pankratius Glessen

St. Sebastianus Grouven

St. Sebastianus Heppendorf

St. Sebastianus Ichendorf

St. Seb. – Georgius Kaster    St. Sebastianus Königshoven    St. Seb. – Bürger Morken - Harff

St. Sebastianus Niederembt    St. Katharina Niederaußem    St. Vinzentius Oberaußem

St. Seb. Aloysius Oberembt    St. Sebastianus Paffendorf    St. Katharina Thorr

St. Hubertus Kenten    St. Pankratius Zieverich